

Berechnung der Bremischen Ausbildungsumlage in der Altenpflege für das Jahr 2019

1. Die Berechnung der Gesamthöhe der maßgeblichen betrieblichen Erträge (2017) aller ambulanten Dienste und teil- und vollstationären Einrichtungen der Altenpflege in Bremen hat ein Gesamtvolumen in Höhe von **212.930.685,94 €** ergeben.

Um die Leistungsfähigkeit der drei Sektoren zu ermitteln, wird der jeweilige sektorale Umsatzanteil am Gesamtumsatz aller Pflegeeinrichtungen errechnet (§ 7 BremAltPflAusglV).

64.689.293,95 €	Erträge ambulanter Einrichtungen	30,38 %
141.078.435,37 €	Erträge stationärer Einrichtungen	66,26 %
7.162.956,62 €	Erträge teilstationärer Einrichtungen	3,36 %
212.930.685,94 €	Gesamterträge aller Einrichtungen	

2. Die Gesamthöhe der benötigten Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütungen im Kalenderjahr 2018 wird aus der Summe der anerkannten Ausbildungsvergütungen, der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, tarifliche Zulagen, gegebenenfalls gemeldeter Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge und erstattungsfähiger Weiterbildungskosten ermittelt. Aus den gemeldeten und bereinigten Daten hat sich eine Summe von **7.879.129,44 €** ergeben (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 BremAltPflAusglV).
3. Auf diese Gesamtsumme wird ein Aufschlag in Höhe von 3 % (= **236.373,88 €**) für die Berücksichtigung von nachgemeldeten Ausbildungsplätzen, als Liquiditätsreserve und für das Ausfallrisiko erhoben (§ 6 Absatz 1 Nr. 2 BremAltPflAusglV). Damit ergibt sich eine Ausgleichsmasse in Höhe von **8.115.503,32 €**
4. Die Verwaltungskosten in Höhe von 0,9 % werden von der errechneten Ausgleichsmasse ohne Liquiditätsaufschlag erhoben (= **70.912,16 €**). Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von **8.186.415,49 €** (§ 6 Absatz 2 BremAltPflAusglV)
5. Die drei Sektoren sind an der Aufbringung dieses Betrages entsprechend ihres Anteils am Gesamtumsatz mit folgenden Anteilen beteiligt (siehe unter 1):

30,38 % für den ambulanten Sektor	entspricht	2.487.069,61 €
66,26 % für den stationären Sektor	entspricht	5.423.956,08 €
3,36 % für den teilstationären Sektor	entspricht	275.389,80 €

6. **A)** Der auf eine einzelne Einrichtung entfallende Anteil an der sektoralen Ausgleichsmasse errechnet sich **ambulant** nach dem Verhältnis des Umsatzes des jeweiligen Pflegedienstes zu den Gesamtumsätzen aller ambulanten Pflegedienste (§ 8 Absatz 2 Nr. 1 BremAltPflAusglV).

$$\frac{\text{Umsatz Pflegedienst}}{\text{Gesamtumsätze aller ambulanten Pflegedienste}} \times \text{Sektorale Ausgleichsmasse ambulant}$$

Entsprechend Berechnungsschritt Nr. 4 wird zusätzlich der einrichtungsindividuelle Anteil an den Verwaltungskosten in Höhe von 0,9 % errechnet und ausgewiesen.

B) Der auf eine einzelne Einrichtung entfallende Anteil an der sektoralen Ausgleichsmasse errechnet sich **stationär** nach dem Verhältnis der ggf. bereinigten Platzzahl der Einrichtung zur bereinigten Gesamtzahl aller gemeldeten stationären Plätze (§ 8 Absatz 2 Nr. 3 BremAltPflAusglV).

$$\frac{\text{Sektorale Ausgleichsmasse stationär} \quad \times \quad \text{Platzzahl der Einrichtung}}{\text{Platzzahl aller stationären Einrichtungen}}$$

Entsprechend Berechnungsschritt Nr. 4 wird zusätzlich der einrichtungsindividuelle Anteil an den Verwaltungskosten in Höhe von 0,9 % errechnet und ausgewiesen.

C) Der auf eine einzelne Einrichtung entfallende Anteil an der sektoralen Ausgleichsmasse errechnet sich **teilstationär** nach dem Verhältnis der ggf. bereinigten Platzzahl der Einrichtung zur bereinigten Gesamtzahl aller gemeldeten teilstationären Plätze (§ 8 Absatz 2 Nr. 2 BremAltPflAusglV).

$$\frac{\text{Sektorale Ausgleichsmasse teilstationär} \quad \times \quad \text{Platzzahl der Einrichtung}}{\text{Platzzahl aller teilstationären Einrichtungen}}$$

Entsprechend Berechnungsschritt Nr. 4 wird zusätzlich der einrichtungsindividuelle Anteil an den Verwaltungskosten in Höhe von 0,9 % errechnet und ausgewiesen.

Eine Verrechnung zwischen Ausgleichsbetrag und Erstattungsbetrag findet obligatorisch statt (§ 9 Absatz 3 BremAltPflAusglV). Anerkannt werden können nur Ausbildungsverhältnisse, die auf Grundlage eines Ausbildungsvertrages abgeschlossen wurden und bei denen eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Arbeitsverhältnisse mit Vergütung durch ein Arbeitsentgelt können nicht berücksichtigt werden.